

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich.
des „Illustrir. Unterhaltungsb.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

51. Jahrgang.

Nr. 99.

Donnerstag, den 25. August

1904.

Die militärischen Herbstübungen betreffend.

Unlästlich der im Herbst dieses Jahres im diesseitigen Verwaltungsbezirke stattfindenden militärischen Übungen wird folgendes bestimmt:

- 1) Zur Vermeidung von Unfällen sind alle **Geraetshäfen**, die solche verursachen könnten, wie Pfütze, Ecken, Walzen, Wagen und dergleichen von den Feldern während der Manöverübung zu entfernen und in den Gehöften aufzuhaben.
- Steinbrüche, Gruben, tiefliegende Teiche, Torsstiche, Moraste oder andere gefährliche Stellen sind durch schwarze Flaggen oder durch weithin sichtbare Stangen, an deren Spitzen Strohwische zu befestigen sind, sennlich zu machen oder durch Strohseile abzusteken.
- Das Publikum hat sich nur an die geordneten Wege zu halten; das Betreten und Ablauen der Fluren wird wegen der dadurch entstehenden Flurschäden u. s. w. ausdrücklich untersagt.
- Den Anordnungen der zur polizeilichen Aufsichtsführung befahlten Königlichen Gendarmen und der durch Ringkarten von weissem Metall mit Königlichem Wappen in Gelb kennzeichneten Feldgendarmen ist unweigerlich Folge zu leisten.
- Zur möglichsten Einschränkung der Flurschäden wollen die **Besitzer und Pächter** von Grundstücken in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen, daß
 - a. bis zum Beginne der Übungen das Überrennen der Getreideselder und das Einbrechen des Grummets, soweit irgend möglich, beendet ist, und daß Getreidepuppen nicht unnötig auf den Feldern stehen bleiben.
 - b. die mit besonders wertvollen Früchten bestandenen und von den Truppen deshalb tunlichst zu schonenden Fluren, wie Rogg-, Kraut-, Flachs-, Rübenfelder u. s. w. durch **Aufstellen zahlreicher Strohwische** schon in die Ferne hin **tunlichst gemacht werden**; eine Ausdehnung dieser Maßregel auf Flurstücke, deren Betreten nur geringen Schaden verursachen kann, insbesondere auf kleinere Kartoffelfelder, Wiesenstücke u. s. w. empfiehlt sich nicht, da diese Felder vielfach von den Truppen nicht umgangen werden können.
 - c. **junge Holzanpflanzungen** (Schonungen), wie überhaupt alle von der Benutzung durch Truppenübungen ausgeschlossenen Grundstücke, wie Pflanzgärten, land- und forstwirtschaftliche Versuchsstationen u. s. w., deren Kulturstand nicht schon von Weitem für Jedermann deutlich erkennbar ist, durch **Anbringung von Warnungstafeln** noch ganz besonders bezeichnet werden.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das **rechte** **Überrennen unterlassen** haben, begründen nach dem Gesetz keinen Anspruch auf Vergütung. Ebenso wenig begründen Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten wissen müssten, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden würden, einen Anspruch auf Schadloszahlung.

Zwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter 1 bis 3 werden mit **Geldstrafe** bis zu 60 Mk. oder **Hafstrafe** bis zu 14 Tagen geahndet, falls nicht dadurch nach anderen Strafbestimmungen höhere Strafen verübt sein sollten.

Schwarzenberg, am 20. August 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: Dr. Jani, Regierungsassessor.

Sch.

Flurschäden betreffend.

Die Abschätzung der durch die bevorstehenden Truppenübungen entstehenden Flurschäden wird vom 20. September ab erfolgen.

Alle Grundstückseigentümer oder Pächter, welche Entschädigungsansprüche erheben wollen, haben diese bei dem Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher anzumelden.

Eine Überuntersuchung der beschädigten Feldfrüchte ist nur erlaubt, nachdem sie von dem Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher **ausdrücklich** gestattet worden ist. Erfolgt die Überuntersuchung ohne diese Erlaubnis, so laufen die Eigentümer Gefahr, für die behaupteten Beschädigungen keine Vergütung zu erhalten. Es haben deshalb die Beschädigten unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung die Entscheidung des Gemeindevorstands (Gutsvorsteher) darüber einzuhören, ob und inwieweit die Überuntersuchung der beschädigten Felder stattzufinden hat. Die Überuntersuchung wird dann angeordnet werden, wenn bei dem Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde.

Ordnet der Gemeindevorstand die Überuntersuchung vor dem Eintreffen der Einschätzungscommission an, so wird von ihm unter Zugabe zweier unparteiischen Ortsangehörigen

der Umfang des Schadens festgestellt. Erst nachdem diese Feststellung erfolgt ist, darf mit der Überuntersuchung begonnen werden.

Da übrigens erfahrungsgemäß die sichtbaren Spuren minder schwerer Beschädigungen besonders in Kartoffeln und Klee innerhalb zweier Wochen zuweilen fast völlig verschwinden, empfiehlt es sich, namentlich vereinzelte beschädigte Stellen in großen unübersichtlichen Flurstücken sofort nach Eintritt der Beschädigung durch Stangen, Strohwische, Stöcke und dergleichen sennlich zu machen.

Schwarzenberg, den 20. August 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: Dr. Jani, Regierungsassessor.

Sch.

Herr Kaufmann Gustav Emil Schlegel hier hat als Grundstückseigentümer **Antrag auf Einziehung des zwischen Gartenstraße und Neugasse hier selbst liegenden Gähmens**, Nr. 69 des Flurbuchs, gestellt.

Nachdem von den städtischen Kollegen die Einleitung des Begeineinziehungsvorfahrens beschlossen worden ist, wird der Einziehungsantrag gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Begebaupflicht, vom 12. Januar 1870 mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß etwaige Einwendungen gegen die Begeineinziehung innerhalb drei Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, unter Begründung des Widerspruchs bei dem unterzeichneten Stadtrat schriftlich anzubringen sind.

Stadtrat Eibenstock, den 20. August 1904.

Hesse.

Müller.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidierten Städteordnung sind zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindeangehörige, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre beogen haben,
- 4) unbescholt sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtet haben,
- 7) entweder
 - a. im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
 - b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
 - c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtsverreibung berechtigten Gemeindeangehörige, welche

- a. männlichen Geschlechts sind,
- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- c. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Dienjenigen Einwohner dieser Stadt, welche nach vorstehendem entweder berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier selbst zu erwerben, werden hierdurch aufgefordert, sich hierzu bis zum

10. September 1904

schriftlich oder mündlich in der Ratsregisteratur zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung seitens der zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichteten Personen zieht eine Geldstrafe von 15 Mark bez. entsprechende Hafstrafe nach sich.

Stadtrat Eibenstock, am 24. August 1904.

Hesse.

Müller.

Versteigerung.

Sonnabend, den 27. August 1904, Vormittag 11 Uhr sollen in der Restaurierung „Zum Stern“ hier folgende daselbst eingestellte Objekte, als ein **Herren-Fahrrad** und eine **goldene Damenuhr** mit Kette und Etui an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Eibenstock, den 18. August 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Japanische Leistungsfähigkeit.

Der gegenwärtige Stand der Ereignisse in Ostasien bildet nach der, wie es scheint, fast vollen Vernichtung der russischen Flotte einen vorläufigen Abschluß der japanischen Flottenaktivität. Wenn die voraussichtliche Ruhe für das Gros der japanischen Flotte sich vielleicht auch nur auf einige Monate erstreckt, so wird die Flotte doch in der Lage sein, von einer Anspannung und einer Leistung auszurücken, die in der Seekriegsgeschichte völlig ohne Beispiel dasteht. Die japanische Flotte befindet sich seit dem Februar, d. h. seit einem Zeitraum von sechs Monaten, fast unangefochten unter Dampf und in Schottbereitschaft. Was das bezüglich will, läßt sich kaum in wenigen Worten zusammenfassen. Deutschland hat seinerseits in Seekriegen noch kaum eine Erfahrung. Wenn aber etwas zum Vergleich herangezogen werden kann, so ist es vielleicht die Blockade der ostafrikanischen Küste während des Jahres 1889 unter Admiral Deinhardt. Hier war von einer dauernden Gefechtsbereitschaft, von einem dauernden Unter dampfthalten des Kreuzergeschwaders zwar keine Rede, wohl aber von einer fortgesetzten Anspannung der Offiziere und Mannschaften durch Kreuzfahrten mittels der Barkassen und Boote zur Unterdrückung des Sklavenhandels. Jeder, der an dieser Blockade teilgenommen hat, wird sich der außerordentlichen Anstrengungen

erinnern. Ungleich größer ist die Leistung, welche die japanische Flottille hinter sich hat.

Inwieweit das Flottenmaterial darunter gelitten hat, ist nicht zu übersehen und wird kaum jemals der Offizierslichkeit übergeben werden. Daß die üblichen Einwirkungen auf die Schiffe trotz der gewaltigen Anstrengungen nicht so groß gewesen sind, wie man glaubte fürchten zu müssen, scheinen die letzten Ereignisse sowohl beim Geschwader des Admirals Togo wie beim Geschwader des Admirals Kamimura zu beweisen. Ja, selbst die Einbuße an Geschwindigkeit scheint nicht so groß gewesen zu sein, wie man mit Recht glaubte annehmen zu dürfen. Es kann vorausgesetzt werden, daß die Schiffe einzeln aus dem Geschwaderverband gelegentlich herausgezogen werden und in den japanischen Staatsdocks wenigstens die notwendigsten Ausbesserungen, Kessel- und Bodenreinigungen erfahren haben. Immerhin aber läßt sich aus der bisherigen Tätigkeit der japanischen Flotte die Lehre ziehen, daß die bis zum höchsten Maße angepannte Feuerwirkung der großen Schiffsgeschütze eine geringere Wirkung auf die Schiffskörper ausgeübt hat, als man glaubte fürchten zu müssen, und daß ferner die auf den japanischen Schiffen zur Verwendung gekommenen Kesselsysteme ihre Gewaltprobe außerordentlich gut bestanden haben. Es mag dabei bemerk't werden, daß ein Teil der japanischen Kriegsschiffe mit einem von dem

japanischen Flottingenieur Miyahara erfundenen Kesselsystem versehen sind.

Eine der wichtigsten Fragen für ein Geschwader, die Kohlenübernahme, ist in Japan in mehr als hervorragender Weise geregelt. Nagasaki gehört zu den drei Welthäfen, in denen die Kohlenübernahme am schnellsten und einfachsten sich vollzieht. Diese drei Häfen sind Nagasaki, Port Said und St. Thomas, wobei Nagasaki die Führung behauptet.

Weit höher als die Widerstandsfähigkeit des schwimmenden Materials, ist der Geist der japanischen Besatzung vom kommandierenden Admiral bis zum letzten Schiffsmann herunter einzuholen. Bis zu einem gewissen Grade erklärt wird dieser durch den Umstand, daß Japan in viel höherem Grade wie England eine für die See geborene und mit ihr vertraute Bevölkerung besitzt. Das erklärt sich ziemlich einfach aus dem Umstand, daß infolge der japanischen Ernährungsweise und des außerordentlich starken Verbrauchs an Fischen die Fischerbevölkerung ungeheim viel größer ist, als beispielweise in England. Wer jemals japanische Fischer, Robbenjäger und Seehundsjäger bei der Arbeit oder heimkehrend gesehen hat, bedarf hierüber keiner Lehre.

Nicht ohne Interesse ist es mit Rücksicht auf die körperliche Widerstandsfähigkeit der Japaner und zwar nicht nur mit Bezug